



Kirchgemeindeordnung

Kirchgemeindeordnung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Uster

I. Die Kirchgemeinde

Artikel 1: Rechtsstellung und Zweck

¹ Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Uster ist eine selbstständige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ist Teil der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich.

² Sie weckt und fördert das christliche Leben auf Grundlage des Evangeliums von Jesus Christus. Als Landeskirche ist sie den Menschen nah und spricht sie in ihrer Vielfalt an. Als Volkskirche leistet sie ihren Dienst in Offenheit gegenüber der ganzen Gesellschaft. Sie unterstützt, was das Leben und die Würde des Menschen schützt, die Freiheit persönlicher Überzeugung sichert, die Familie gesund erhält und das Wohl des Volkes fördert. Sie lebt aus dem befreienden Zuspruch Gottes und ist bestrebt, auf der Grundlage des Evangeliums das christliche Leben zu wecken und zu fördern. Sie tritt ein für die Würde des Menschen, die Ehrfurcht vor dem Leben und die Bewahrung der Schöpfung. Sie ist den Menschen nah und spricht sie in ihrer Vielfalt an.

Artikel 2: Autonomie und Aufgaben

¹ Die Kirchgemeinde ist in der Organisation und Erfüllung ihres Auftrags im Rahmen des übergeordneten Rechts autonom.

² Sie besorgt alle Aufgaben, die ihr durch das kantonale Recht, durch die Kirchenordnung und ihre Ausführungsbestimmungen sowie durch die Kirchgemeindeordnung und durch Gemeindebeschlüsse zugewiesen sind.

Artikel 3: Mitgliedschaft

¹ Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Uster umfasst alle Einwohnerinnen und Einwohner im Gebiet der politischen Gemeinde Uster, die der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich angehören.

² Die Voraussetzungen der Mitgliedschaft sowie Ein- und Austritt richten sich nach den Bestimmungen der Kirchenordnung.

³ Jedes Mitglied ist aufgerufen, an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags mitzuwirken, und eingeladen, die kirchlichen Dienste in Anspruch zu nehmen.

Artikel 4: Organe

Die Organe der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Uster sind:

- a. die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne und in der Kirchgemeindeversammlung
- b. die Kirchenpflege
- c. die Rechnungsprüfungskommission

Artikel 5: Stimm- und Wahlrecht

¹ Das Stimm- und Wahlrecht in kirchlichen Angelegenheiten richtet sich nach der Kirchenordnung.

² In die Kirchenpflege wählbar sind auch Mitglieder der Landeskirche, die in der Kirchgemeinde über keinen politischen Wohnsitz verfügen.

³ Die stimmberechtigten Mitglieder der Kirchgemeinde üben ihre politischen Rechte an der Kirchgemeindeversammlung und an der Urne aus.

Artikel 6: Urnenwahlen

¹ Die Kirchgemeinde wählt durch die Urne:

- a. die Mitglieder der Kirchenpflege sowie aus deren Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten.
- b. Pfarrpersonen bei Bestätigungswahlen, sofern keine stille Wahl zustande kommt.

² Bei der Gesamterneuerungswahl der Kirchenpflege werden gedruckte Wahlvorschläge verwendet, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Sind mehr Kandidaten vorhanden als Sitze zu vergeben sind, kommt ein leerer Wahlzettel mit einem Beiblatt zum Einsatz, auf dem die sich zur Wahl stellenden Personen aufgeführt sind. Auf Ersatzwahlen kommt das Verfahren der stillen Wahl zur Anwendung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Artikel 7: Urnenabstimmungen

¹ Der Urnenabstimmung unterliegen:

- a. Beschlüsse über Ausgabenbewilligungen für neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmehausfälle, sofern sie den Betrag von Fr. 500'000.00 übersteigen.
- b. Beschlüsse für Ausgabenbewilligungen für jährlich wiederkehrende Ausgaben oder entsprechende Einnahmehausfälle, sofern sie den Betrag von Fr. 150'000 übersteigen.
- c. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind.
- d. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge, falls hoheitliche Befugnisse abgegeben werden.
- e. Rechtsgrundlagen der Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts.
- f. der Beschluss über den Zusammenschlussvertrag zwischen zwei oder mehreren Kirchgemeinden.
- g. Gebietsveränderungen von erheblicher Bedeutung, wenn sie eine Fläche oder Mitgliederzahl betreffen, die für die Entwicklung der Kirchgemeinde wesentlich sind.
- h. Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung, sofern ein Drittel der bei der Beschlussfassung anwesenden Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung eine Urnenabstimmung verlangt und das Geschäft nicht zwingend der Kirchgemeindeversammlung vorbehalten ist.

² Die gemäss Absatz 1 lit. a bis g der Urnenabstimmung unterliegenden Geschäfte sind vorgängig in einer Kirchgemeindeversammlung zu beraten und zu bereinigen. Ändert die Versammlung eine Vorlage der Kirchenpflege, kann diese den Stimmberechtigten auch die ursprüngliche Vorlage unterbreiten.

Artikel 8: Umgang mit Informationen, Datenschutz, Publikationsorgan

¹ Die Organe der Kirchgemeinde gemäss § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz handeln transparent. Sie schützen die Grundrechte von Personen, über welche sie Daten sie bearbeiten.

² Die Kirchenpflege bestimmt das amtliche Publikationsorgan. Die Einzelheiten der amtlichen Publikation sind in der Geschäftsordnung geregelt.

Artikel 9: Zusammenarbeit mit der politischen Gemeinde

¹ Die Durchführung von Urnenwahlen und -abstimmungen sowie der Bezug der Kirchensteuern erfolgen durch die Organe und Einrichtungen der politischen Gemeinde.

² Urnenwahlen und -abstimmungen finden an Wahl- und Abstimmungstagen der politischen Gemeinde statt und richten sich nach den Vorschriften des kantonalen Rechtes.

Artikel 10: Schweigepflicht

¹ Mitglieder von Behörden, Organen, Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie Pfarrerinnen, Pfarrer, Angestellte und Freiwillige sind über Angelegenheiten, die sie in ihrer amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn an der Geheimhaltung ein überwiegendes kirchliches, öffentliches oder privates Interesse gemäss § 23 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht. Diese Verpflichtung bleibt nach Beendigung des Amts- und Dienstverhältnisses sowie der freiwilligen Mitarbeit bestehen.

² Der Kirchenrat ist in allen Fällen für die Entbindung vom Amtsgeheimnis zuständig.

II. Die Kirchgemeindeversammlung

Artikel 11: Einberufung und Leitung

¹ Für die Einberufung der Kirchgemeindeversammlung, für die Aktenauflage und für die Geschäftsbehandlung gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

² Wahlen in der Kirchgemeindeversammlung finden im geheimen Verfahren statt.

³ Die Versammlung wird vom Präsidenten oder der Präsidentin der Kirchenpflege, bei Verhinderung vom Vizepräsidenten oder von der Vizepräsidentin oder einem anderen Mitglied der Kirchenpflege geleitet.

⁴ Über die Ergebnisse der Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Gefasste Beschlüsse und getroffene Wahlen werden amtlich publiziert (gemäss Art. 8).

Artikel 12: Befugnisse

Der Kirchgemeindeversammlung stehen ausser den ihr durch das Gemeindegesetz und Art. 157 der Kirchenordnung übertragenen Geschäften folgende Befugnisse zu:

- a. Oberaufsicht über das kirchliche Leben in der Gemeinde und über die Verwaltung der Kirchgemeinde.
- b. Erlass und Änderung der Kirchgemeindeordnung.
- c. Erlass und Änderung der Verordnung über die Behördenentschädigung.
- d. Festsetzung der Mitgliederzahl und Wahl der übrigen Mitglieder der Pfarrwahlkommission sowie deren Präsidentin oder Präsidenten.
- e. Neuwahl von Pfarrpersonen.
- f. Festlegung von Budget und Steuerfuss.
- g. Abnahme der Jahresrechnung.

- h. Beschlüsse über Ausgabenbewilligungen für neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite, sofern sie die Kompetenzen der Kirchenpflege überschreiten und nicht der Urnenabstimmung unterliegen.
- i. Beschlüsse für Ausgabenbewilligungen für neue jährlich wiederkehrende Ausgaben, sofern sie die Kompetenzen der Kirchenpflege überschreiten und nicht der Urnenabstimmung unterliegen.
- j. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken sowie Verfügungen über beschränkte dingliche Rechte, sofern diese den Betrag von Fr. 200'000 im Einzelfall übersteigen.
- k. die finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter durch die Gewährung von Darlehen, den Erwerb von Anteilscheinen, sofern sie die Kompetenzen der Kirchenpflege überschreiten.
- l. die Eingehung von Bürgschaften und die Leistung von Kautionen, sofern sie die Kompetenzen der Kirchenpflege überschreiten.
- m. die Beschlussfassung über die Verwendung von Schenkungen, Legaten und anderen Zuwendungen, sofern sie die Kompetenzen der Kirchenpflege überschreiten.
- n. Abnahme von Abrechnungen über Geschäfte, für welche die Stimmberechtigten an der Kirchgemeindeversammlung oder an der Urne einen Kredit bewilligt haben.
- o. Entgegennahme des Jahresberichts der Kirchenpflege und Aussprache über den Stand des kirchlichen Lebens.
- p. Entgegennahme eines Leitbilds der Kirchenpflege für die Kirchgemeinde.
- q. Beschlussfassung über die Schaffung oder Aufhebung dauernder Stellen.
- r. Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und aus deren Mitte der Präsidentin oder des Präsidenten.

Artikel 13: Freie Versammlungen

Zur Beratung kirchlicher Anliegen kann die Kirchenpflege die Bevölkerung zu freien Versammlungen gemäss Art. 158 der Kirchenordnung einladen. An solchen Anlässen können sich auch nicht stimmberechtigte Personen äussern. Beschlüsse haben die Bedeutung von unverbindlichen Anregungen.

III. Die Kirchenpflege

Artikel 14: Auftrag

Die Kirchenpflege berät, entscheidet und vollzieht die ihr übertragenen Geschäfte der Kirchgemeinde. Sie führt die Verwaltung der Kirchgemeinde und nimmt die Aufsicht wahr.

Artikel 15: Zusammensetzung und Konstituierung

¹ Die Kirchenpflege besteht aus neun Mitgliedern.

² Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich die Kirchenpflege selber in Ressorts und Schwerpunkte. Sie bestimmt aus ihrer Mitte die Verantwortlichen und Stellvertretungen. Mit der Rechnungsführung, dem Aktuariat und der Liegenschaftenverwaltung können auch Personen betraut werden, die nicht Mitglieder der Kirchenpflege sind.

³ Die Mitglieder der Kirchenpflege legen ihre Interessenbindungen offen.

Artikel 16: Zeichnungsberechtigung

¹ Für die Kirchgemeinde und die Kirchenpflege führen die Präsidentin oder der Präsident der Kirchenpflege (im Verhinderungsfall die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident) sowie die Ressortleitung Finanzen oder die Verwaltungsleitung die rechtsverbindliche Kollektivunterschrift zu zweien.

² Die Kirchenpflege kann für die Ressorts und Schwerpunkte befristet auf die Amtsdauer abweichende Regelungen treffen.

Artikel 17: Befugnisse

¹ Der Kirchenpflege stehen neben den ihr durch das Gemeindegesetz und die Kirchenordnung (insbesondere Art. 163) übertragenen Geschäfte und unter Vorbehalt der Befugnisse der Kirchgemeindeversammlung insbesondere folgende Aufgaben zu:

- a. Vorbereitung aller von der Kirchgemeindeversammlung zu behandelnder Geschäfte und Antragstellung an diese.
- b. Vollzug der Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung und der Oberbehörden.
- c. Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung über die Arbeitsweise der Kirchenpflege, des Gemeindekonvents, der Ressorts, der Schwerpunkte, der Verwaltung, der Kommissionen, der Fachbereiche und Arbeitsgruppen.
- d. im Rahmen der Finanzkompetenzen Schaffung von vorübergehenden und befristeten Stellen in jedem Fall höchstens auf eine Dauer von zwei Jahren.
- e. Schaffung oder Bereitstellen von Praktikums- sowie Lehrstellen.
- f. Erlass von Stellenprofilen.
- g. Erlass und Änderung von weiteren Verordnungen und Reglementen, soweit dafür nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist.
- h. Erlass und Änderung der Läuteordnung im Einvernehmen mit der politischen Gemeinde.
- i. Verwaltung und Unterhalt der kirchlichen Liegenschaften, Erlass von Vorschriften zu deren Benützung sowie Beschlussfassung über die Öffnungszeiten der Kirche.
- j. Ernennung der Delegierten der Kirchgemeinde in Organe von Zweckverbänden und von Abordnungen der Kirchenpflege in weitere Organisationen, Gremien und Kommissionen, in denen die Kirchgemeinde vertreten ist.
- k. Pflege der Beziehungen zu anderen Kirchgemeinden und der politischen Gemeinde Uster.
- l. Besorgung der Kirchgemeindeangelegenheiten, soweit nicht eine andere Behörde oder die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist.
- m. Regelung der Finanzbefugnisse der einzelnen Kirchenpflegemitglieder, der Pfarrpersonen sowie der Angestellten.
- n. Beschlussfassung über Legislaturziele und Arbeitsschwerpunkte.
- o. Erarbeitung eines Leitbilds für die Kirchgemeinde.

² Die Kirchenpflege achtet in ihrer Tätigkeit (insbesondere bei der Zusammensetzung von Kommissionen und Arbeitsgruppen gemäss Art. 171 der Kirchenordnung) darauf, dass die verschiedenen Bevölkerungsgruppen und Ausrichtungen innerhalb der Kirchgemeinde berücksichtigt werden und eine Vielfalt im Gemeindeleben gepflegt wird.

Artikel 18: Finanzbefugnisse

Die Kirchenpflege beschliesst in eigener Kompetenz über:

- a. den Ausgabenvollzug.
- b. gebundene Ausgaben.
- c. Ausgaben oder entsprechende Einnahmeausfälle im Rahmen des Budgets sowie die Erhöhung budgetierter Ausgaben oder Einnahmeausfälle, soweit diese im Einzelfall bei neuen einmaligen Ausgaben Fr. 150'000 und bei neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben den Betrag von Fr. 50'000 nicht übersteigen.
- d. im Budget nicht enthaltene Ausgaben oder entsprechende Einnahmeausfälle, soweit diese im Einzelfall bei neuen einmaligen Ausgaben Fr. 100'000, insgesamt höchstens Fr. 200'000 im Jahr, und bei neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben Fr. 20'000, insgesamt höchstens Fr. 50'000 im Jahr, nicht übersteigen.
- e. die Aufnahme von Darlehen und Krediten zur Deckung der laufenden Verpflichtungen der Kirchgemeinde.
- f. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken sowie Verfügungen über beschränkte dingliche Rechte, soweit diese den Betrag von Fr. 200'000 im Einzelfall nicht übersteigen.

- g. die finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter durch die Gewährung von Darlehen, den Erwerb von Anteilscheinen etc. im Betrag von höchstens Fr. 50'000 im Jahr.
- h. die Eingehung von Bürgschaften und die Leistung von Kautionen im Betrag von höchstens Fr. 50'000 im Jahr.
- i. die Annahme oder die Zurückweisung von Schenkungen und Legaten, einschliesslich der Beschlussfassung über die Verwendung von solchen Zuwendungen, die ohne Zweckbindung erfolgt sind.
- j. die Beschlussfassung über die Verwendung von Schenkungen, Legaten und anderen Zuwendungen im Wert von höchstens Fr. 100'000.
- k. Entscheide über Vergabungen und die Verwendung der Kollekten.
- l. die Übertragung des Rechnungs- und Kassenwesens an eine besondere Stelle oder an eine politische Gemeinde.

Artikel 19: Kommissionen, Fachbereiche und Arbeitsgruppen

¹ Die Kirchenpflege kann gemäss Art. 171 der Kirchenordnung zur Vorbereitung oder Durchführung einzelner Geschäfte Kommissionen und Fachbereiche und zur Bearbeitung einzelner Geschäfte Arbeitsgruppen bestellen.

² Der Einsitz in Kommissionen, Fachbereichen und Arbeitsgruppen steht Mitgliedern der Kirchgemeinde und weiteren Personen offen. Kommissionen werden in der Regel von einem Mitglied der Kirchenpflege geleitet. Die Kirchenpflege ernennt die Mitglieder und die Leitung von Kommissionen, Fachbereichen und Arbeitsgruppen jeweils für die Zeit bis zum Ablauf der Amtsdauer der Kirchenpflege.

³ Auftrag, Zuständigkeiten und Arbeitsweise der Kommissionen, Fachbereiche und Arbeitsgruppen ergeben sich aus der Geschäftsordnung und aus den von der Kirchenpflege erlassenen Ressort- und Schwerpunktbeschreibungen. Kommissionen und Fachbereiche führen über ihre Sitzungen ein Protokoll.

Artikel 20: Entschädigungen und Sitzungsgelder

Die Verordnung über die Behördenentschädigung regelt die Entschädigung und Sitzungsgelder von Kirchenpflege, Rechnungsprüfungskommission, Kommissionen, Fachbereichen und Arbeitsgruppen.

IV. Die Rechnungsprüfungskommission

Artikel 21: Zusammensetzung und Konstituierung

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich die Rechnungsprüfungskommission selber.

Artikel 22: Aufgaben und Arbeitsweise

¹ Die Rechnungsprüfungskommission überwacht den Finanzhaushalt der Kirchgemeinde nach finanzpolitischen und, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, nach finanztechnischen Gesichtspunkten. Sie prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Kirchgemeindeversammlung, insbesondere Budget, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt deren finanzrechtliche Zulässigkeit, finanzielle Angemessenheit und rechnerische Richtigkeit ab und erstattet dazu der Kirchgemeindeversammlung Bericht und Antrag.

² Die Rechnungsprüfungskommission ist für ihre Entscheidungsfindung durch die Kirchenpflege umfassend zu informieren. Vor ablehnenden Anträgen an die Kirchgemeindeversammlung hört sie die Kirchenpflege an. Die Verordnung über die Behördenentschädigung regelt die Entschädigung der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission.

VI. Schlussbestimmungen

Artikel 23: Inkrafttreten

Die vorliegende Kirchgemeindeordnung tritt nach Eintritt der Rechtskraft am Tag der Genehmigung durch den Kirchenrat in Kraft. Sie ersetzt die Kirchgemeindeordnung vom 6. September 2017 sowie alle weiteren Erlasse und Beschlüsse der Kirchgemeinde, die mit der vorliegenden Kirchgemeindeordnung in Widerspruch stehen.

Von der Kirchgemeindeversammlung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Uster genehmigt am 20. Juni 2022.

Vom Kirchenrat am 7. September 2022 mit Beschluss Nr. 389 genehmigt.

Übersicht über die Ausgabenkompetenzen

	Kirchenpflege Fr.	Kirchgemeinde- versammlung Fr.	Urne Fr.
Beschlüsse für neue Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Ausfälle in den Einnahmen; einmalig	bis 150'000	bis 500'000	über 500'000
Beschlüsse für neue Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Ausfälle in den Einnahmen; jährlich wiederkehrend	bis 50'000	bis 150'000	über 150'000
Im Voranschlag nicht enthaltene, nicht gebundene, einmalige Ausgaben: a) im Einzelfall b) insgesamt höchstens im Jahr	100'000 200'000	über 100'000 über 200'000	
Im Voranschlag nicht enthaltene, nicht gebundene, jährlich wiederkehrende Ausgaben: a) im Einzelfall b) insgesamt höchstens im Jahr	20'000 50'000	über 20'000 über 50'000	
Verfügung über Grundeigentum und beschränkte Rechte im Bereich des Finanzvermögens	bis 200'000	über 200'000	
Finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter durch die Gewährung von Darlehen, den Erwerb von Anteilscheinen	bis 50'000	über 50'000	
Eingehung von Bürgschaften und die Leistung von Kautionen	bis 50'000	über 50'000	
Beschlussfassung über die Verwendung von Schenkungen, Legaten und anderen Zuwendungen	bis 100'000	über 100'000	